

Kooperationsvereinbarung III betreffend Sanierung Deponie Feldreben, Muttenz

Die Vereinbarungspartner/innen:

Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion und die Finanz- und Kirchendirektion,

Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt,

Einwohnergemeinde Muttenz, vertreten durch den Gemeinderat,

BASF Schweiz AG,

Erbengemeinschaft Bösch-Steiner,

L-Park Immobilien AG,

Novartis AG und Novartis Sanierungsstiftung,

Patrimonium Anlagestiftung,

Stiftung der Novartis AG für Erziehung, Ausbildung und Bildung,

Syngenta Crop Protection AG,

(alle zusammen nachfolgend «die Vereinbarungspartner/innen» genannt)

Im allseitigen Interesse, die ehemalige Siedlungsabfalldeponie Feldreben nach Massgabe der Umweltgesetzgebung nachhaltig zu sanieren,

Nach Einreichung des am Runden Tisch von allen Vereinbarungspartnerinnen / Vereinbarungspartnern genehmigten Sanierungsprojekts beim Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft (AUE) und nach Erlass und Rechtskraft der Sanierungsverfügung vom 16. August 2016,

Mit dem Willen, die Umsetzung des Sanierungsvorhabens gemeinsam zügig vorzunehmen und die gemeinsame Kostentragung zu vereinbaren,

Im Bewusstsein, dass insbesondere die Festlegung eines Kostenschlüssels durch die Behörde auf komplexen Sachverhalten und deren juristischen Ableitungen basieren würde,

In Kenntnis, dass dazu bei den Vereinbarungspartnerinnen / Vereinbarungspartnern unterschiedliche Auffassungen und Würdigungen bestehen,

Aus der Einsicht, dass eine definitive behördliche Regelung des Kostenschlüssels demzufolge sehr lange Zeit beanspruchen und möglicherweise für die Vereinbarungspartner/innen dennoch nicht zu befriedigenden Resultaten führen würde,

In der Überzeugung, dass eine effiziente Umsetzung des Sanierungsvorhabens die Beteiligung aller beteiligten Vereinbarungspartner/innen bedingt,

Mit dem Willen, die zügige Umsetzung des Sanierungsvorhabens gemeinsam voranzutreiben und dem Ziel, die ehemalige Siedlungsabfalldeponie Feldreben nachhaltig zu sanieren und damit langfristig einen wesentlichen Beitrag zum Schutz des Grundwassers der Region Basel zu leisten,

In Kenntnis, dass die Umsetzung des Sanierungsvorhabens und die Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner/innen in einem Controllingkonzept definiert und präzisiert wird,

Vereinbaren die Vereinbarungspartner/innen im Sinne von Art. 23 der Altlasten-Verordnung¹ (AltIV; SR 814.860) ohne Präjudiz für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Ansprüche Folgendes:

1. Zweck und Ziel der Kooperationsvereinbarung III

Die vorliegende Vereinbarung beruht auf einem freiwilligen, vertraglichen Zusammenschluss der Vereinbarungspartner/innen. Die Vereinbarung legt das Vorgehen für die weitere Zusammenarbeit und die Kostentragung der Vereinbarungspartner/innen fest, mit dem Ziel das Sanierungsvorhaben zeitgerecht und gemäss der Sanierungsverfügung vom 16. August 2016 umzusetzen.

Die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen der Vereinbarungspartner/innen leiten sich aus der erwähnten Sanierungsverfügung ab. Die getroffenen Abmachungen stellen kein Präjudiz für nicht von dieser Vereinbarung erfasste Aktivitäten dar.

Altlastenrechtliche Massnahmen, die von der Sanierungsverfügung vom 16. August 2016 nicht erfasst sind, unterliegen dieser Vereinbarung nur, wenn sämtliche zahlenden Vereinbarungspartner/innen vorgängig zugestimmt haben.

2. Gemeinsames Verständnis zur Umsetzung der Sanierungsverfügung vom 16. August 2016

2.1. Die Sanierungsverfügung vom 16. August 2016 wird vollständig umgesetzt.

2.2. Sollte wider Erwarten und entgegen der vorstehenden Ziffer 2.1. aus Gründen, die heute nicht bekannt sind, auf das Modul B (Teilaushub der Deponie) verzichtet werden können,

¹ Regelt die Zusammenarbeit mit den direkt Betroffenen.

würde dies verfügt werden. Gegen eine solche Verfügung könnten grundsätzlich alle Vereinbarungspartner/innen Rechtsmittel ergreifen.

- 2.3.** Im Controllingkonzept (vgl. nachfolgend Ziffer 5.) ist die Einbindung der Vereinbarungspartner/innen in die Projektorganisation zur Umsetzung des Sanierungsvorhabens geregelt.
- 2.4.** Im Rahmen der noch gemeinsam auszuarbeitenden Überwachungsprogramme der Grundwasserbehandlung und Abstromsicherung (Modul A) wird neben den bekannten sanierungsrelevanten Substanzen der Deponie das Grundwasser gestützt auf Anhang 1 AltIV mittels Screenings und Einzelstoffanalytik auf weitere mögliche Schadstoffe untersucht, die nach aktuellem Kenntnisstand allenfalls im Deponiekörper abgelagert wurden oder sich als Metaboliten gebildet haben könnten.
- 2.5.** Die aktuell bestehenden Gebäude über dem Deponiekörper auf der Parzelle Nr. 554, GB Muttenz, werden zurückgebaut. Die sich daraus ergebenden, gegenüber dem Zeitpunkt des Erlasses der Sanierungsverfügung geänderten Rahmenbedingungen werden, im Bestreben einer bestmöglichen Reduktion des Schadstoffpotentials, bei der Grundwasserbehandlung und Abstromsicherung (Modul A) und bei der verfügten Überprüfung des Teilaushubs (Modul B) berücksichtigt werden.
- 2.6.** Gemäss Sanierungsverfügung vom 16. August 2016 wird der Teilaushub der Deponie (Modul B) spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft der Sanierungsverfügung erfolgen, sofern keine Kopplung an ein konkretes Bauvorhaben möglich ist. Aus heutiger Sicht zeichnet sich im fraglichen Zeitpunkt kein solches Bauvorhaben ab. Die Planung der Grundwasserbehandlung und Abstromsicherung (Modul A) sowie der Grundwasserüberwachung, die Planung des Rückbaus der Gebäude über dem Deponiekörper sowie die Planung des Teilaushubs der Deponie (Modul B) haben entsprechend koordiniert zu erfolgen.
- 2.7.** Mit der koordinierten Planung gemäss Ziffer 2.6. wird das Ziel verfolgt, unter dem Vorbehalt einer etablierten und funktionstüchtigen Abstromsicherung (als Teil der Grundwasserbehandlung), zeitnah zu Modul A mit den Rückbau- und Aushubarbeiten beginnen zu können.
- 2.8.** Während der Dauer der Sanierung, die gemäss dem gemeinsamen Verständnis dieser Vereinbarung durchgeführt wird, verzichten die Vereinbarungspartner/innen darauf, von den seitens der Aufsichtsbehörde rechtskräftig angeordneten notwendigen alllastenrechtlichen Massnahmen abweichende oder weitergehende Massnahmen zu fordern.
- 2.9.** Sollte während der Nachsorgephase wider Erwarten die dauerhafte Erreichung der Sanierungsziele nicht bestätigt werden können, verständigen sich die Vereinbarungspartner/innen im Geiste der vorliegenden Vereinbarung auf das weitere Vorgehen.

3. Rechtsform

Die Vereinbarungspartner/innen bilden eine einfache Gesellschaft nach den Artikeln 530 ff. OR. Die einfache Gesellschaft tritt unter dem Namen «Konsortium Sanierung Deponie Feldreben» (im Folgenden «Konsortium» genannt) auf.

4. Kostentragung

4.1. Grundsätze

- a) Die vorliegende Vereinbarung regelt das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Vereinbarungspartnerinnen / Vereinbarungspartnern betreffend sämtliche altlastenrechtlichen Massnahmen und über die gesamte Dauer dieser Vereinbarung gemäss Ziffer 12.
- b) Als altlastenrechtliche Massnahmen gelten diejenigen, welche vom Bund als abgeltungsberechtigt gemäss der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA; SR 814.681) anerkannt werden. Weiter diejenigen Massnahmen, welche die Vereinbarungspartner/innen zusätzlich vereinbaren (z. B. Kommunikationsmassnahmen).
- c) Es wird eine Kostenschwelle festgelegt (vgl. Ziffer 4.3. nachfolgend), oberhalb der die Grundeigentümerinnen und der Kanton Basel-Stadt von einer weiteren Kostentragung entbunden sind.
- d) Der Kanton Basel-Landschaft trägt ausser seinem Kostenanteil auch diejenigen Kosten für den Rückbau der oberirdischen Bestandsbauten. Die dafür vom Bund ausbezahlten VASA-Abgeltungen stehen dem Kanton Basel-Landschaft alleine zu.

4.2. Altlastenrechtliche Massnahmenkosten

Die altlastenrechtlichen Massnahmenkosten umfassen (vgl. Anhang I):

- a) die bis anhin angefallenen Kosten von CHF 586'530.– und
- b) die zukünftig anfallenden Kosten von CHF 281'427'000.–.

Gesamthaft betragen damit die altlastenrechtlichen Massnahmenkosten CHF 282'013'530.–.

Die Kostengenauigkeit betreffend Ziffer 4.2. b) beträgt $\pm 30\%$.

4.3. Kostenschwelle

Die Kostenschwelle liegt aus Gründen der Billigkeit dort, wo die Grundeigentümerinnen gesamthaft einen Anteil an den altlastenrechtlichen Massnahmenkosten nach Abzug der VASA-Abgeltungen tragen, der 80 % des Liegenschaftswertes entspricht.

Der Liegenschaftswert errechnet sich aus dem Produkt eines Landpreises von CHF 750.– / m² und einer Grundstücksfläche von 46'300 m² (vgl. Anhang II).

Die Kostenschwelle liegt somit bei gerundet CHF 279'000'000.– (vor Abzug VASA-Abgeltungen).

4.4. Bevorschusste Leistungen

Kosten, die vom realleistungspflichtigen Kanton Basel-Landschaft, vertreten durch das Hochbauamt (HBA), als Vorleistungen erbracht wurden (Grundwasserüberwachung, Erstellung Controlling Konzept 1) werden an dessen Kostenanteil angerechnet.

4.5. Kostenschlüssel

a) Kostentragung bis zum Erreichen der Kostenschwelle

Die Vereinbarungspartner/innen verpflichten sich, in Anlehnung an den Kostenschlüssel der Kooperationsvereinbarung I, ihre Anteile an den altlastenrechtlichen Massnahmenkosten bis zu der in Ziffer 4.3. definierten Kostenschwelle wie folgt zu tragen:

BASF/Novartis/Syngenta	50,0 %
Kanton Basel-Landschaft (Ausfallkostenträger)	29,2 %
Kanton Basel-Landschaft (HBA, Grundeigentümerin) ²	10,1 %
Kanton Basel-Stadt	4,2 %
Erbengemeinschaft Bösch-Steiner (Grundeigentümerin) ³	2,7 %
Stiftung d. Novartis AG für Erziehung, Ausbildung u. Bildung (Grundeigentümerin)	2,0 %
Einwohnergemeinde Muttenz (Grundeigentümerin)	0,7 %
L-Park Immobilien (Grundeigentümerin) ⁴	0,7 %
Patrimonium Anlagestiftung (Grundeigentümerin) ⁵	0,4 %

b) Kostentragung nach Erreichen der Kostenschwelle

Nach Erreichen der Kostenschwelle gemäss Ziffer 4.3. verpflichten sich die Vereinbarungspartner/innen BASF/Novartis/Syngenta und der Kanton Basel-Landschaft (Ausfallkostenträger) die altlastenrechtlichen Massnahmenkosten wie folgt zu tragen:

² HBA: Hochbauamt des Kantons Basel-Landschaft; gemäss Kooperationsvereinbarung I war vormals das Amt für Liegenschaftsverkehr (ALV) zuständig.

³ Der Härtefonds als einfache Gesellschaft der BASF Schweiz AG, Novartis AG und der Syngenta Crop Protection AG übernimmt diesen Kostenanteil.

⁴ Der Härtefonds als einfache Gesellschaft der BASF Schweiz AG, Novartis AG und der Syngenta Crop Protection AG übernimmt diesen Kostenanteil.

⁵ Die Stiftung der Novartis AG für Erziehung, Ausbildung und Bildung übernimmt diesen Kostenanteil.

BASF/Novartis/Syngenta	50,0 %
Kanton Basel-Landschaft (Ausfallkostenträger)	50,0 %

c) Umgang mit VASA-Abgeltungen

Das AUE wird

- a. beim Bund VASA-Abgeltungen im Sinne von Art. 32e des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) für die Gesamtkosten der altlastenrechtlichen Massnahmen zur Umsetzung des Sanierungsvorhabens beantragen;
- b. die vom Bund zugesicherten VASA-Abgeltungen gemäss den vorstehenden Kostenschlüsseln auf die Vereinbarungspartner/innen verteilen, vorbehalten bleiben die VASA-Abgeltungen für den Rückbau der oberirdischen Bestandsbauten, die dem Kanton Basel-Landschaft zustehen (vgl. Ziffer 4.1. d)).

5. Controllingkonzept

5.1. Grundsatz

- a) Die Umsetzung des Sanierungsvorhabens gemäss der Sanierungsverfügung vom 16. August 2016 erfolgt auf der Grundlage eines Controllingkonzepts.
- b) Die Inhalte des Controllingkonzepts gemäss den folgenden Ziffern 5.6. bis 5.13. werden mit der vorliegenden Vereinbarung festgelegt und können durch Weiterentwicklungen gemäss Ziffer 5.3. nicht verändert werden.

5.2. Zweck

Mit dem Controllingkonzept wird im Sinne der Grundsätze des Projektmanagements die Umsetzung des Sanierungsvorhabens geregelt.

5.3. Weiterentwicklung

Um eine optimale Umsetzung des Sanierungsvorhabens zu gewährleisten, wird das Controllingkonzept im Laufe der Realisierung weiterentwickelt und den dannzumal aktuellen Bedürfnissen der Sanierungsphasen angepasst werden.

5.4. Inhalt

- a) Projektorganisation
- b) Leistung und Qualität
- c) Kosten
- d) Vertragsmanagement
- e) Termine
- f) Projektrisiken

- g) Projektänderungen
- h) Projektkommunikation
- i) Berichtswesen (Reporting)
- j) Dokumentenmanagement

5.5. Beschluss des Controllingkonzepts

- a) Das Controllingkonzept wird zusammen mit der vorliegenden Vereinbarung von den Vereinbarungspartnerinnen / Vereinbarungspartnern verabschiedet.
- b) Weiterentwicklungen des Controllingkonzepts gemäss Ziffer 5.3. bedürfen der Zustimmung der Konsortialversammlung (vgl. Ziffer 5.7.).

5.6. Grundsatz der Projektorganisation

Die Projektorganisation stellt sicher, dass das Projekt zeit-, kosten- und fachgerecht sowie unter Einbindung aller Vereinbarungspartner/innen in den Entscheidungsprozess durchgeführt wird. Die Projektorganisation besteht aus der Konsortialversammlung, der Gesamtprojektleitung, der technischen Begleitgruppe und der Dialoggruppe.

5.7. Konsortialversammlung

- a) Das Beschluss- und Entscheidungsorgan des Konsortiums ist die Konsortialversammlung.
- b) In der Konsortialversammlung nehmen Vertretende aller Vereinbarungspartner/innen Einsitz. Der Härtefonds resp. die Stiftung der Novartis AG für Erziehung, Ausbildung und Bildung treten an Stelle der privaten Grundeigentümerinnen.
- c) Die Konsortialversammlung legt die strategischen Ziele fest und überwacht insbesondere die Umsetzung des Sanierungsvorhabens hinsichtlich der inhaltlichen, finanziellen und terminlichen Vorgaben.
- d) Der Vorsitz der Konsortialversammlung wird vom realleistungspflichtigen Kanton Basel-Landschaft (HBA) wahrgenommen.
- e) In der Konsortialversammlung ist die Stimmberechtigung wie folgt geregelt:

Kanton Basel-Landschaft (HBA)	1 Stimme
Kanton Basel-Landschaft (Ausfallkostenträger)	1 Stimme
Kanton Basel-Stadt	1 Stimme
Einwohnergemeinde Muttenz	1 Stimme
BASF Schweiz AG	1 Stimme
Härtefonds	1 Stimme
Novartis AG	1 Stimme

Stiftung der Novartis AG für Erziehung, Ausbildung und Bildung	1 Stimme
Syngenta Crop Protection AG	1 Stimme

- f) Die Konsortialversammlung strebt Einstimmigkeit bei ihren Beschlüssen an. Der / die Vorsitzende kann in Ausnahmefällen Abstimmungen anordnen. Dabei gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Der / die Vorsitzende hat den Stichentschied im Falle von Stimmengleichheit.
- g) Die Konsortialversammlung wählt die Mitglieder der Gesamtprojektleitung auf Vorschlag des realleistungspflichtigen Kantons Basel-Landschaft (HBA).
- h) Die Konsortialversammlung erlässt allenfalls weitere Reglemente, die neben dem Controllingkonzept zur Umsetzung des Sanierungsvorhabens notwendig sind.
- i) Das AUE wird bei Bedarf als Gast an die Sitzungen der Konsortialversammlung eingeladen.

5.8. Gesamtprojektleitung

- a) Die Gesamtprojektleitung besteht aus einem/r Gesamtprojektleiter/in, der technischen Projektleitung sowie der Projektsteuerung. Sie ist für die gesamte operative Geschäftsführung und die professionelle Abwicklung des Sanierungsvorhabens zuständig.
- b) Der / die Gesamtprojektleiter/in ist Teil der Gesamtprojektleitung und steht dieser vor. Er / sie ist verantwortlich für die Umsetzung des Sanierungsvorhabens auf technischer Ebene sowie das Projektmanagement.
- c) Der / die Gesamtprojektleiter/in ist die Ansprechperson der Konsortialversammlung.

5.9. Technische Begleitgruppe

- a) Die Gesamtprojektleitung wird in allen für das Sanierungsvorhaben wesentlichen Aspekten von einer technischen Begleitgruppe unterstützt.
- b) Der Kanton Basel-Landschaft, der Kanton Basel-Stadt, die Einwohnergemeinde Muttenz, die BASF Schweiz AG, die Novartis AG und die Syngenta Crop Protection AG können maximal je 2 technische Expertinnen / Experten als Mitglieder der technischen Begleitgruppe bestimmen.
- c) Die technische Begleitgruppe wird von der technischen Projektleitung geleitet.
- d) Die technische Begleitgruppe tagt nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitglieds. Sie wird von der technischen Projektleitung einberufen.
- e) Der technischen Begleitgruppe kommt keine Entscheidungskompetenz zu.

5.10. Dialoggruppe

- a) Die Dialoggruppe führt alle Interessengruppen des Sanierungsvorhabens zusammen und fördert den Austausch zwischen der Gesamtprojektleitung, den Interessengruppen und den zuständigen Behörden.
- b) Eine externe Moderation führt durch die Sitzungen der Dialoggruppe, welche in Absprache mit dem / der Vorsitzenden der Dialoggruppe in regelmässigen Abständen sowie auf Antrag der Gesamtprojektleitung oder der Mehrheit der Interessengruppen einberufen werden.

5.11. Leistung, Qualität und Projektänderungen

- a) Die Gesamtprojektleitung stellt sicher, dass die in der Sanierungsverfügung festgelegten Sanierungsziele erreicht werden.
- b) Im Rahmen des Controllings sind basierend auf den Sanierungszielen Leistungs- und Qualitätsziele festzulegen. Für diese sind verbindliche Sollwerte zu definieren. Ziel ist es, frühzeitig zu erkennen, ob es Abweichungen bezüglich Leistung und Qualität gibt, durch welche die Erreichung der Sanierungsziele gefährdet werden. Entsprechend dieser Erkenntnisse sind Änderungen gegenüber der Planung einzuleiten oder konkrete Massnahmen zu ergreifen.
- c) Ist eine Projektänderung wesentlich, bedarf es eines Änderungsantrags, dem im Rahmen des VASA-Abgeltungsverfahrens durch das AUE und durch das BAFU zugestimmt werden muss.
- d) Zum Nachvollzug der Projektänderungen führt die Gesamtprojektleitung ein Änderungsjournal.

5.12. Kommunikation

Die Interessengruppen und die Öffentlichkeit werden regelmässig und bei Bedarf über den Stand der Umsetzung des Sanierungsvorhabens informiert. Einmal jährlich wird ein Bericht zu Leistung und Qualität, Kosten sowie Termine veröffentlicht.

5.13. Berichtswesen (Reporting)

- a) Zum Berichtswesen zählen regelmässige Statusberichte bezüglich Leistung und Qualität, Kosten, Termine, Risikomanagement sowie der Sanierungsbericht gemäss Art. 19 AltIV nach Abschluss der Sanierung.
- b) Die Statusberichte geben quartalsweise einen Überblick und Informationen über den Stand der Umsetzung des Sanierungsvorhabens und dienen der Ermittlung von erforderlichen Projektänderungen.

6. Haftung

- a) Jede Vereinbarungspartnerin / jeder Vereinbarungspartner haftet intern nur für den sie / ihn gemäss Ziffer 4.5. a) betreffenden Anteil gemäss dem Kostenschlüssel.
- b) Sollte als Folge der Umsetzung des genehmigten Sanierungsvorhabens ein/e Vereinbarungspartner/in anstelle des Konsortiums von einem Dritten in Anspruch genommen werden⁶, so informiert er / sie umgehend die Konsortialversammlung. Die Konsortialversammlung beschliesst, ob der Drittanspruch das Projekt betrifft und gegebenenfalls das weitere Vorgehen.
- c) Sofern der Drittanspruch das Projekt betrifft, so steht dem/r betroffenen Vereinbarungspartner/in gegenüber den Vereinbarungspartnerinnen und Vereinbarungspartnern des Kostenschlüssels ein Regressrecht zu, soweit die Verpflichtung seinen Anteil gemäss dem Kostenschlüssel übersteigt.
- d) Betrifft der Drittanspruch das Projekt nicht, steht dem/r von Dritten belangten Vereinbarungspartner/in der Rechtsweg offen.

7. Verbindlichkeit

- a) Die Vereinbarungspartner/innen anerkennen die Kostenschlüssel gemäss Ziffern 4.5. a) und 4.5. b) als Kostenverteiler im Sinne von Art. 32d Abs. 4 USG und verzichten entsprechend auf eine Verfügung über die Kostenverteilung.
- b) Die Vereinbarungspartner/innen verpflichten sich, sämtliche für das Sanierungsvorhaben nötigen Arbeiten und Installationen auf ihren Grundstücken sowie eventuelle Grunddienstbarkeiten entschädigungslos zu dulden.
- c) Die Vereinbarungspartner/innen verpflichten sich, ihre Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag eventuellen Rechtsnachfolgern zu übertragen und diese ihrerseits zur Weiterüberbindung zu verpflichten.
- d) Im Bestreben einer kooperativen Zusammenarbeit und im Sinne von Art. 23 AltIV verpflichten sich die Vereinbarungspartner/innen schliesslich, das in ihren Möglichkeiten und in ihrem Einflussbereich stehende vorzukehren, um die Sanierung der Deponie Feldreben auf der Grundlage der Sanierungsverfügung vom 16. August 2016 zu ermöglichen, das Sanierungsvorhaben umweltverträglich, kosteneffizient nach wirtschaftlichen Grundsätzen sowie nach dem Stand der Technik durchzuführen und zu einem erfolgreichen, endgültigen Abschluss zu bringen.
- e) Mit dem formellen Abschluss der Sanierung anerkennen die Vereinbarungspartner/innen, dass die altlastenrechtlichen Vorgaben durch die Sanierung eingehalten werden und verzichten in der Folge darauf, weitergehende Massnahmen zu fordern, welche über die dazumal geltenden altlastenrechtlichen Anforderungen hinausgehen.

⁶ Einschliesslich einer Inanspruchnahme aus Grundeigentümergehaftung.

8. Verzicht auf Rechtsmittelverfahren

- a) Die Vereinbarungspartner/innen verzichten darauf, gegen die zur Umsetzung der Sanierungsverfügung vom 16. August 2016 erforderlichen Bewilligungsverfahren Rechtsmittel zu ergreifen. Vorbehalten bleibt die gesetzlich vorgesehene, erstinstanzliche Einsprachemöglichkeit im Baubewilligungsverfahren⁷.
- b) Die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen Änderungen der Sanierungsverfügung sind von diesem Verzicht nicht betroffen (vgl. auch Ziffer 2.2.).

9. Schlichtungsverfahren

- a) Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vereinbarungspartnerinnen / Vereinbarungspartnern, verpflichten sie sich im Rahmen des Konsortiums eine gütliche Einigung zu suchen.
- b) Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein, so kann jede Vereinbarungspartnerin / jeder Vereinbarungspartner durch schriftliche Anzeige das Mediations-Gremium aus den Exekutiven der Vereinbarungspartner/innen (zuständige Regierungsrätinnen / Regierungsräte der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt, Gemeindepräsidium Muttenz, Ländervorsitzende der Industrie) einberufen. Dessen Aufgabe ist es, zwischen den Parteien zu vermitteln. Es kann auch Empfehlungen an das Konsortium aussprechen.
- c) Scheitert die Vermittlung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, ist das Schlichtungsverfahren als gescheitert zu betrachten, sofern nicht die Vereinbarungspartner/innen einstimmig beschliessen, diese Frist zu verlängern.
- d) Können im Konsortium keine einvernehmlichen Entscheide getroffen werden, kann die unterlegene Minderheit ebenfalls das Mediations-Gremium anrufen.

10. Rücktritt von der Kooperationsvereinbarung III

- a) Jede Vereinbarungspartnerin / jeder Vereinbarungspartner kann jederzeit ohne Angaben von Gründen die vorliegende Vereinbarung auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- b) Die vorliegende Vereinbarung und das Konsortium bleiben davon unberührt und werden fortgeführt. Das heisst, die Vereinbarungspartner/innen anerkennen die kooperative Weiterführung der Sanierung der Deponie Feldreben, wie sie in dieser Vereinbarung und im Controllingkonzept grundsätzlich festgehalten wird. Die verbleibenden Vereinbarungspartner/innen können die vorliegende Vereinbarung anpassen.
- c) Die Sanierung wird unbeschrieben von allfälligen Kündigungen der vorliegenden Vereinbarung fortgeführt.

⁷ Vgl. § 127 Abs. 3 Raumplanungs- und Baugesetz des Kantons Basel-Landschaft; SGS 400.

- d) Ziffer 7. a) und Ziffer 7. b) der vorliegenden Vereinbarung bleiben für eine ausscheidende Vereinbarungspartnerin / ein ausscheidender Vereinbarungspartner vollumfänglich verbindlich. So hat er / sie trotz Kündigung der vorliegenden Vereinbarung insbesondere seinen / ihren Kostenanteil gemäss Ziffer 4.5. für diejenigen Kosten zu tragen, die bis zum Abschluss der Sanierung inkl. der Nachsorgephase angefallen sein werden. Ebenso bleibt eine ausscheidende Vereinbarungspartnerin / ein ausscheidender Vereinbarungspartner haftbar gemäss Ziffer 6. a).
- e) Ausscheidende Vereinbarungspartner/innen verzichten auf die Erhebung von Rechtsmitteln gegen Anordnungen, die die Sanierung der Deponie Feldreben betreffen.

11. Formalien und Bedingungen

- a) Änderungen dieser Vereinbarung sind nur in schriftlicher Form gültig.
- b) Die Zustimmung des Kantons Basel-Stadt zu dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer rechtskräftigen Ausgabenbewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.
- c) Die Zustimmung der Einwohnergemeinde Muttenz zu dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer rechtskräftigen Gutheissung durch die Einwohnergemeindeversammlung.

12. Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Vereinbarung tritt mit der Rechtskraft der Sanierungsverfügung des AUE vom 16. August 2016 in Kraft und hat Geltung bis zum Abschluss der Sanierung und der dann folgenden Nachsorgephase. Formell abgeschlossen ist die Sanierung, wenn die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 19 AltIV im positiven Sinne Stellung genommen hat. Formell abgeschlossen ist die Nachsorgephase, wenn die Aufsichtsbehörde, basierend auf den Überwachungsmassnahmen festgestellt hat, dass die Sanierungsziele dauerhaft eingehalten sind.

13. Gerichtsstand

- a) Es gilt schweizerisches Recht.
- b) Über eventuell bestehende Differenzen zwischen den Vereinbarungspartnerinnen / Vereinbarungspartnern entscheidet das zuständige staatliche Gericht am Ort der gelegenen Sache.

14. Aufhebung bisheriger Verträge

Folgende Verträge werden unmittelbar nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgelöst:

- a) Kooperations-Vereinbarung vom 3. Dezember 2010

- b) Zusatzvereinbarung zur Kooperationsvereinbarung Deponie Feldreben für die Vorbereitung der Sanierungsumsetzung (Phase 4) vom 3. Februar 2014
- c) Vereinbarung betreffend Vorfinanzierung der Kosten für Projektorganisation, Gesamtprojektleitung und Öffentlichkeitsarbeit Deponie Feldreben (Bevorschussungsvereinbarung) vom 22. Januar 2013
- d) Konsortialvertrag betreffend die Zahlungsabwicklung Deponie Feldreben vom 22. Januar 2013
- e) Vertrag zwischen Einwohnergemeinde Muttenz und BASF Schweiz AG, Novartis International AG und Syngenta Crop Protection AG vom 30.05.2011

Die Vertragspartner/innen:

Ort: München Datum: 24.8.23
Kanton Basel-Landschaft, v.d.
die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion die Finanz- und Kirchendirektion
[Signature] [Signature]

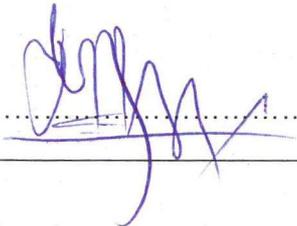
Ort: Muttenz Datum: 24.8.2023
Kanton Basel-Stadt, v.d. das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt
[Signature]

Ort: MUTTENZ Datum: 24.8.23
Einwohnergemeinde Muttenz, v.d. den Gemeinderat
[Signature]

Ort: Muttenz Datum: 24.8.2023
BASF Schweiz AG
[Signature] [Signature]

Ort: MUTTEN 2 Datum: 24.8.2023

Erbengemeinschaft Bösch-Steiner



Ort: Mutten Datum: 24.8.2023

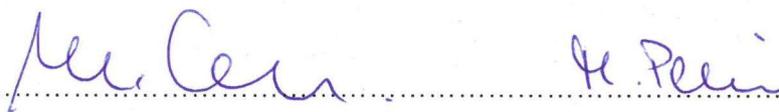
L-Park Immobilien AG



Ort: LeuAstr Datum: 24.8.2023

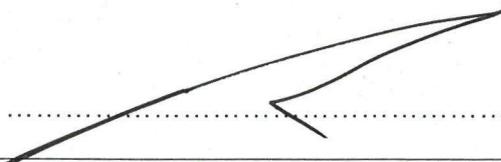
Novartis AG

Novartis Sanierungsstiftung



Ort: Mutten Datum: 24.8.2023

Patrimonium Anlagestiftung



Ort: Leinach Datum: 24.8.2022

Stiftung der Novartis AG für Erziehung, Ausbildung und Bildung

Herbert H. Plein

Ort: Faeh Datum: 24.8.2023

Syngenta Crop Protection AG

Herbert Plein

Eingesehen und einverstanden:

Ort: Muttenz Datum: 24.8.23

Kanton Basel-Landschaft, v.d. die Bau- und Umweltschutzdirektion

[Signature]

Ort: Muttenz Datum: 24.8.2023

Härtefonds, v.d. die BASF Schweiz AG, die Novartis AG und die Syngenta Crop Protection AG

[Signature] Herbert H. Plein
[Signature]

Anhang I

	[CHF]
	inkl. MWST
Ziffer 4.2. a) Bis anhin angefallene Kosten	
Grundwasserüberwachung 2016-2021	255'896.45
Erstellung Controlling-Konzept 1	330'633.96
TOTAL Ziffer 4.2. a)	586'530.41
Ziffer 4.2. b) Zukünftig anfallende Kosten	
Ausführungsplanung, Sanierungsdurchführung, Nachkontrolle⁸	
Modul A Grundwasserbehandlung und Abstomsicherung	40'630'000.00
Modul B Teilaushub	162'250'000.00
Grundwasserüberwachung im Deponieumfeld	8'700'000.00
Ingenieurleistungen	17'000'000.00
Unvorhergesehenes und nicht versicherbare Risiken	37'000'000.00
TOTAL	265'580'000.00
Gesamtprojektleitung (Projektmanagement und weitere Massnahmen)⁹	
Projektmanagement	15'547'000.00
Weitere Massnahmen (Grundwasserüberwachung bis 2026)	300'000.00
TOTAL	15'847'000.00
TOTAL Ziffer 4.2. b)	281'427'000.00
TOTAL Ziffer 4.2. a) und Ziffer 4.2. b)	282'013'530.41

⁸ Gemäss HPC AG, Rheinfelden: Deponie Feldreben, Muttenz, Aktualisierung Kostenschätzung, 26. April 2023.

⁹ Gemäss Kostenschätzung HBA vom 28.04.2023.

Anhang II

Details zur Berechnung der Kostenschwelle (vgl. Ziffer 4.3.)

Die Kostenschwelle liegt aus Gründen der Billigkeit dort, wo die Grundeigentümerinnen gesamthaft einen Anteil an den altlastenrechtlichen Massnahmenkosten nach Abzug der VASA-Abgeltungen tragen, der 80 % des Liegenschaftswertes entspricht. Der Kostenanteil der Grundeigentümerinnen beträgt 16.6 % (Kanton Basel-Landschaft (HBA) 10,1 %, Erbgemeinschaft Bösch-Steiner 2,7 %, Stiftung der Novartis AG für Erziehung, Ausbildung und Bildung 2,0 %, Einwohnergemeinde Muttenz 0,7 %, L-Park Immobilien 0,7 %, Patrimonium Anlagestiftung 0,4 %). Die Berechnung der Kostenschwelle wird wie folgt vorgenommen:

Fläche belasteter Standort	46'300 m ²
Landpreis (ø Gewerbezone)	750.00 CHF / m ²
Liegenschaftswert	46'300 m ² x 750.00 CHF / m ² = CHF 34'725'000.00
Beschränkung Kostenanteil der Grundeigentümerinnen (nach Abzug der VASA-Abgeltungen) auf maximal 80 % des Liegenschaftswertes	
Maximaler Kostenanteil Grundeigentümerinnen	0.80 x CHF 34'725'000.00 = CHF 27'780'000.00
Maximaler Kostenanteil Grundeigentümerinnen (vor Abzug der VASA-Abgeltungen)	CHF 27'780'000.00 / 0.60 = CHF 46'300'000.00
Kostenschwelle (Gesamtkosten, welche einem Kostenanteil der Grundeigentümerinnen von CHF 46'300'000.00 vor Abzug der VASA-Abgeltungen entsprechen)	CHF 46'300'000.00 / 0.166 = CHF 278'915'663.00
Kostenschwelle gerundet:	CHF 279'000'000.00